

**Verordnung
des Österreichischen Instituts
für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die
Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)
geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)
OIB-095.2-010/13**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 559 vom 16. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetzes – K-ABPG, LGBl. Nr. 24/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 101/2011, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 41 vom 16. Oktober 2008, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 49 vom 15. Dezember 2011, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-21, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008), zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 23/2011 vom 15. Dezember 2011), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 61l des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/2011, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16. Oktober 2008, Folge 21), zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 15. Dezember 2011, Folge 25), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung vom 14. Oktober 2008, Nr. 20, 228. Jahrgang, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung vom 28. Dezember 2011, Nr. 23, 231. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), Grazer Zeitung Nr. 257/2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in der Grazer Zeitung Nr. 327/2011, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1115/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 874/2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 35 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 1. November 2008, Nr. 45, Jahrgang 63), zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 17. Dezember 2011, Nr. 50, Jahrgang 66), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(3. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 21a Abs. 4 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2012, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 12. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11, Dezember 2011, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2013 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A, 2011/281/A und 2012/677/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

2.	Verbindungs- und Befestigungsmittel	13
2.1	Metалldübel	13
5.	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	14
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	14
5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme	14
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	14
8.	Bauprodukte für Wände	16
8.3	Mauersteine	16
12.	Heizungs- und Feuerungsanlagen	18
12.1	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	18
12.2	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen).....	18
12.3	System Ofen-Abgasanlagen (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen).....	18
15.	Brandschutztechnische Produkte	21
15.1	Brandschutzprodukte	21
16.	Bauwerks- und Abdichtungsbahnen	22
16.1	Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen) ..	22
	Fundstellen	24
	Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen 24	
	Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	25
	Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel.....	27
	Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	34
	Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine.....	35
	Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine.....	37
	Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen	38
	Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	41
	Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	45
	Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	46
	Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	48
	Anlage A 12.1.16 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen.....	49
	Anlage A 12.1.17 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen.....	50
	Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten	51
	Anlage A 12.2.2 – ERLUS-LAF Premiumschoornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich	

Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50.....	53
Anlage A 12.2.3 – HART MULTIKeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	55
Anlage A 12.2.4 – Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	57
Anlage A 12.2.5 – Schiedel ABSOLUT XPert, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus)	59
Anlage A 12.2.6 – Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	60
Anlage A 12.3.1 – Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte.....	62
Anlage A 12.3.2 – PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	64
Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel.....	66
Anlage A 15.1.3 – Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen.....	67
Anlage A 16.1.1 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	69
Anlage A 16.1.2 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen	70
Anlage A 16.1.3 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände	70
Anlage A 16.1.4 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	71
Anlage A 16.1.5 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	72
Anlage A 16.1.6 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	72
Anlage A 16.1.7 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	73
Anlage A 16.1.8 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	73
Anlage A 16.1.9 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	74
Anlage A 16.1.10 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	74

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalleddübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabe datum der ETAG bzw. harmonisier-ten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	Metalleddübel						
2.1.3	Produkte mit Europäischen techni-schen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalleddübel zur Veranke-rung in Beton“ (Teil 5: Verbunddübel)	ETAG 001	2002+ 2006+ 2008	OIB 467-001/09-005			Anlage B 1

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme

5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabe datum der ETAG bzw. harmonisier-ten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.1.87	WALDLAND Baustrohballen	ETA-10/0032	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.88	Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100 mm	ETA-05/0021	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.89	THERMOFLOC	ETA-05/0186	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.90	Matiere Grise	ETA-10/0466	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.91	BIOFIB´CHANVRE	ETA-11/0005	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.92	Clima-super, Isocell, Trendisol, Isodek, Dobry-Ekovilla, FibraNatur, France-Cellulose, Qualicell, Cellauate, Ouattitude, Domexcell, Pavafloc, Renocell	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.93	Wolfinger Dämmzellulose	ETA-06/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.94	Hanf-Dämmwolle HDW	ETA-01/0016	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.95	thermalan iso, swisswool iso, tirolwool iso	ETA-11/0318	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme						
5.3.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“	ETAG 004	2011	OIB-467-017/11-001	Außenseitige Wärmedämmung von Gebäudewänden aus Mauerwerk oder Beton	Anlage A 5.3.1	Anlage A 5.3.1
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.4.9	Protteolith Dämmplatte	ETA-10/0195	–	–	–	Anlage B 4.2	Anlage B 1

8. Bauprodukte für Wände

8.3 Mauersteine

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabe datum der ETAG bzw. harmonisier-ten Norm		Verwendungs-zweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
8.3	Mauersteine						
8.3.1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	EN 771-1	2011.05	ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15)		Anlage A 8.3.1	Anlage A 8.3.1
8.3.2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	EN 771-2	2011.05	ÖNORM EN 771-2 (2011.06.15)			Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 771-2 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.3.3	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3	2011.05	ÖNORM EN 771-3 (2011.06.15)			Anlage A 8.3.3
8.3.4	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	EN 771-4	2011.05	ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15)		Anlage A 8.3.4	Anlage A 8.3.4
8.3.5	Festlegungen für Mauersteine - Teil 5: Betonwerksteine	EN 771-5	2011.05	ÖNORM EN 771-5 (2011.06.15)			Anlage A 8.3.5

8.3.6	Festlegungen für Mauersteine - Teil 6: Natursteine	EN 771-6	2011.05	ÖNORM EN 771-6 (2011.06.15)			In Entsprechung der ÖNORM EN 771-6 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
-------	---	----------	---------	-----------------------------------	--	--	--

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

12.2 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

12.3 System Ofen-Abgasanlagen (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabe datum der ETAG bzw. harmonisierter Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
12.1	Rauch- und Abgasfänge						
12.1.4	Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857	2010.04	ÖNORM EN 1857 (2010.05.15)		Anlage A 12.1.4	Anlage A 12.1.4
12.1.5	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858: 2008.12 +A1	2011.06	ÖNORM EN 1858 (2011.08.15)		Anlage A 12.1.5	Anlage A 12.1.5
12.1.6	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446	2011.06	ÖNORM EN 12446 (2011.08.01)		Anlage A 12.1.6	Anlage A 12.1.6
12.1.16	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457-1	2012.01	ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01)		Anlage A 12.1.16	Anlage A 12.1.16
12.1.17	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457-2	2012.01	ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15)		Anlage A 12.1.17	Anlage A 12.1.17
12.2	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
12.2.1	Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten	ETA-08/0319	-	-		Anlage A 12.2.1	Anlage A 12.2.1

12.2.2	ERLUS-LAF Premiumschoornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-11/0271	–	–		Anlage A 12.2.2	Anlage A 12.2.2
12.2.3	HART MULTIKeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0157	–	–		Anlage A 12.2.3	Anlage A 12.2.3
12.2.4	Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0267	–	–		Anlage A 12.2.4	Anlage A 12.2.4
12.2.5	Schiedel ABSOLUT XPERT, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus)	ETA-12/0490	–	–		Anlage A 12.2.5	Anlage A 12.2.5

12.2.6	Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumlufunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumlufunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0491	–	–		Anlage A 12.2.6	Anlage A 12.2.6
12.3	System Ofen-Abgasanlage (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
12.3.1	Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	ETA-11/0461	–	–		Anlage A 12.3.1	Anlage A 12.3.1
12.3.2	PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	ETA-12/0246	–	–		Anlage A 12.3.2	Anlage A 12.3.2

15. Brandschutztechnische Produkte

15.1 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabe datum der ETAG bzw. harmonisier-ten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
15.1	Brandschutzprodukte						
15.1.3	Lüftung von Gebäuden - Brandschutz-klappen	EN 15650	2010.04	ÖNORM EN 15650 (2010.06.15)		Anlage A 15.1.3	Anlage A 15.1.3

16. Bauwerks- und Abdichtungsbahnen

16.1 Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierter Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
16.1	Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
16.1.1	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13707: 2004.10 +A2	2009.07	ÖNORM EN 13707 (2009.09)		Anlage A 16.1.1.	Anlage A 16.1.1.
16.1.2	Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen	EN 13859-1	2010.06	ÖNORM EN 13859-1 (2010.08)		Anlage A 16.1.2.	Anlage A 16.1.2.
16.1.3	Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände	EN 13859-2	2010.06	ÖNORM EN 13859-2 (2010.08)		Anlage A 16.1.3	Anlage A 16.1.3
16.1.4	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13956: 2005.09 +AC	2006.06	ÖNORM EN 13956 (2007.04)		Anlage A 16.1.4	Anlage A 16.1.4
16.1.5	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	EN 13967	2006.11	ÖNORM EN 13967 (2007.02)		Anlage A 16.1.5	Anlage A 16.1.5

16.1.6	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	EN 13969: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN 13969 (2007.02)		Anlage A 16.1.6	Anlage A 16.1.6
16.1.7	Abdichtungsbahnen - Bitumendampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13970: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN 13970 (2007.02)		Anlage A 16.1.7	Anlage A 16.1.7
16.1.8	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13984: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN13984 (2007.02)		Anlage A 16.1.8	Anlage A 16.1.8
16.1.9	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 14909	2006.04	ÖNORM EN 14909 (2006.07)		Anlage A 16.1.9	Anlage A 16.1.9
16.1.10	Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 14967	2006.05	ÖNORM EN 14967 (2006.08)		Anlage A 16.1.10	Anlage A 16.1.10

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Europäische technische Zulassungen sind, soweit eine Volltextversion verfügbar ist, auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Zusätzlich werden die vom Österreichischen Institut für Bautechnik erstellten Europäischen technischen Zulassungen auf der OIB Website www.oib.or.at in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für Europäische technische Zulassungen sowie die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht**Tabelle A – Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen**

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	Anlage B 3	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE
2	6.2.2 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	Anlage B 3	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m ² Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m ²
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung	ETAG 004	Nachweis erforderlich
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	Auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m Auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609 (2007.07)	≤ 1 kg/m ²
9	6.2.3.2 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	μ -Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	≥ 250 kPa im Trockenen ≥ 80 kPa nass ≥ 250 kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Dämmstoff	ETAG 004	Für trockene Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \cdot d) < 50\,000$ MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	feucht: min. 300 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 (2010.01.01) ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - EPS-F: min. TR 150 - MW-PT5: min. TR 5 - MW-PT10: min. TR 10 - MW-PT80: min. TR 80 - WF-PT5: min. TR 5 - WF-PT10: min. TR 10 - ICB: min. TR 5 - PUR-PT: min. TR 80 - andere Dämmstoffe: Standsicherheitsnachweis
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - Schubfestigkeit f_{tk} ≥ 20 kPa - Schubmodul $G_m \geq 1$ MPa
19	6.3.4.1 Ausziehlaster (Profil-Dübel)	ETAG 014 ¹⁾	Gemäß ETAG 014 ¹⁾ Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlaster der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4 (2003.09)	nach ÖNORM B 8115-4 (2003.09), Abschnitt 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m ² · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte $\lambda \leq 0,065$ W/(m · K)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreiffestigkeit nach Alterung: <ul style="list-style-type: none"> - Risslast ≥ 50 % von 0-Probe - ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schichte ≥ 20 μ m (≥ 275 g/m ²)

1) ETAG 014: 2002+Änderung 2008+Änderung 2011

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
LD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge und Höhe T2, R1</p> <p>Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe</p> <p>Klasse R2+: 0,3 $\sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe</p> <p>In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge und Höhe Tm, R2+</p> <p>Für die Breite T1, R2+</p>	

	Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15) festgelegt.
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk	Angabe von „NPD (LNB)“ anstelle von Klasse S0 möglich
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		Angabe des deklarierten Textes „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle ZA.1.1, Bemerkungen, ist erforderlich.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf.	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildungen		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.6, im geschützten Mauerwerk	Die zusätzliche Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.

Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur LD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

HD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe</p> <p>Klasse Rm (im Sinne von R2+): 0,3 $\sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe</p> <p>In den Klassen Tm und Rm (im Sinne von R2+) sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, Rm (im Sinne von R2+) Für die Breite T1, R2</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	

Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 2, im geschützten Mauerwerk Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 2, im ungeschützten Mauerwerk	
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		
1. Außenbauteile		Anzugeben
2. Feuchtesperrschichten		Anzugeben
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf.	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildung		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, im geschützten Mauerwerk Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, im ungeschützten Mauerwerk	Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3200 (2010.09), Anhang A. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3200 (2010.09)“.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Es dürfen nur HD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-3 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße		Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Tabelle 2, einzuhalten.
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittlere Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben.
Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Schwinden		Für das zulässige Schwindmaß gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.8.
Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Haftscherfestigkeit		Anzugeben
Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	

Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche)		Anzugeben, sofern relevant
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben, sofern relevant
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand) [Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen)		
1. Brutto-Trockenrohichte		Anzugeben Bei Angabe der kleinsten und größten Einzelwerte gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.6.
2. Form und Ausbildung		Anzugeben
3. Maße und Grenzabmaße		Anzugeben Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Tabelle 2, einzuhalten.
Wärmedurchlasswiderstand/ [Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Frostwiderstand		Die Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-5 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bauteile für System-Metallabgasanlagen		
Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke		Anzugeben
Feuerbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 3	
Strömungswiderstand		
1. eines Abgasanlagen-Abschnittes		Anzugeben
2. eines Formstückes		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Ausbrennversuch (Rußbrandbeständigkeit)		
1. Gasdichtheit		Anzugeben
2. Innerer Durchmesser		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		

1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile)		Anzugeben
2. Nicht senkrechter Einbau		Anzugeben
3. Windbelastete Bauteile		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt nachstehende Tabelle 12.1.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 4: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) erforderlich.</p>
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Tabelle 12.1 Verifikationsklassen

Verifikationsklasse	Korrosionswiderstandsklassen					
	1		2		3	
	D	W	D	W	D	W
V1	X	X	-	-	-	-
V2	X	X	X	X	X	-
V3	X	-	X	-	X	-

Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)		
Druckfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
1. Starre Innenrohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr/Verbindungsstück zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen)		
1. Starre Innenrohre und Formstücke		Anzugeben
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		Anzugeben

Biegezugfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke) 1. Biegefestigkeit 2. Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) - Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C) - Für Verbindungsstücke: mind. L 01050 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach EN 1856-2 (2009.08.15) erforderlich.</p>

Flexible Produkte		
Druckfestigkeit (von Formstücken und Halterungen)		Anzugeben
Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen von flexiblen Innenrohren und Formstücken)		Anzugeben
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und		
1. Druckfestigkeit von Formstücken und Halterungen		Anzugeben
2. Zugfestigkeit		Anzugeben
3. Bruchwiderstand		Anzugeben
4. Biegefähigkeit		Anzugeben
5. Torsionsfestigkeit		Anzugeben
6. Ausziehfestigkeit		Anzugeben

Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <p>Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.)
<p>1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p>		

Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Tabelle 4, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Brandverhalten		
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Korrosion (Korrosionsbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Abrieb (Abriebbeständigkeit)		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel		Anzugeben
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Tabelle 4, zulässig	
Strömungswiderstand		
1. von Formblöcken		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung innen nach außen 1. Beständigkeit gegen Wärmespannung 2. Temperaturwechselbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung außen nach außen	Für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	

Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Abrieb		Anzugeben entsprechend ÖNORM EN 1858 (2011.08.15)
Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit gegen Feuer von innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Beständigkeit gegen Feuer von außen nach außen	Für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Brandverhalten		
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Frost-Tau-Wechsel		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12446 (2011.08.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.16 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit/Leckage	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Säure		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.17 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit/Leckage	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15) Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Säurebeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Frost/Tau- Wechselbeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Abriebbeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Kondensatbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-08/0319, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	<p>Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		<p>Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Gasdichtheit/Leckrate		<p>Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.</p>
Strömungswiderstand		<p>Anzugeben</p>
Wärmedurchlasswiderstand		<p>Anzugeben</p>
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		<p>Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		<p>Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>

Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbeheizte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-08/0319, Abschnitt 5.3, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost- Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.2 – ERLUS-LAF Premiumschoornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-11/0271, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		<p>Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-11/0271, Abschnitt 6, ist erforderlich.</p> <p>Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost- Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.3 – HART MULTIKeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-12/0157, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		<p>Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0157, Abschnitt 5.3, ist erforderlich.</p> <p>Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost- Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.4 – Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-12/0267, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	<p>Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		<p>Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Gasdichtheit/Leckrate		<p>Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.</p>
Strömungswiderstand		<p>Anzugeben</p>
Wärmedurchlasswiderstand		<p>Anzugeben</p>
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		<p>Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		<p>Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		<p>Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0267, Abschnitt 5.3, ist erforderlich.</p> <p>Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost- Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.5 – Schiedel ABSOLUT XPert, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0490, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen ¹⁾ gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

1) Anmerkung: Gemäß Punkt 2.1.1.2 der ETA-12/0490 bezieht sich der angegebene Abstand zu brennbaren Materialien nicht auf das befestigte Element der Deckendurchführung, hergestellt aus Kunststoff, dargestellt in Anhang 1, Abbildung 15, in der ETA-12/0490, welches zusammen mit dem zusammengesetzten Bausatz beurteilt wurde.

Anlage A 12.2.6 – Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-12/0491, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		<p>Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0491, Abschnitt 5.3, ist erforderlich.</p> <p>Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost- Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.3.1 – Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-11/0461, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, einschließlich der Abgasanlage und der Feuerstätten-einheit in dem Bereich, in dem keine Öffnungen usw. vorgesehen sind, die jeweiligen nationalen Bestimmungen analog der EN 13063-1, Punkt 5.2.4, für Abgasanlagen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

<p>Merkmale der jeweiligen Feuerstätteneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menge an CO-Konzentration in Bezug auf 13 % O₂ - Menge an Feinstaub (bezogen auf 13 %) 		<p>Anzugeben im Beiblatt zur EG-Konformitätserklärung. Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Kenngrößen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
<p>Minimaler Abstand der Feuerstätteneinheit zu brennbaren Baustoffen gemäß EN 13240</p>		<p>Für die Verwendbarkeit von Produkten mit den in der ETA-11/0461, Tabelle 3, ausgewiesenen Abständen zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
<p>Gefährliche Substanzen</p>		<p>Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE</p>

Anlage A 12.3.2 – PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-12/0246, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, einschließlich der Abgasanlage und der Feuerstätten-einheit in dem Bereich, in dem keine Öffnungen usw. vorgesehen sind, die jeweiligen nationalen Bestimmungen analog der EN 13063-1, Punkt 5.2.4, für Abgasanlagen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

<p>Merkmale der jeweiligen Feuerstätteneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Menge an CO-Konzentration in Bezug auf 13 % O₂- Menge an Feinstaub (bezogen auf 13 %)		<p>Anzugeben im Beiblatt zur EG-Konformitätserklärung. Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Kenngrößen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
<p>Minimaler Abstand der Feuerstätteneinheit zu brennbaren Baustoffen gemäß EN 13240</p>		<p>Für die Verwendbarkeit von Produkten mit den in der ETA-12/0246, Tabelle 3, ausgewiesenen Abständen zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.</p>
<p>Gefährliche Substanzen</p>		<p>Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE</p>

Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Dacheindeckungen		
Mechanische Festigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Verhalten bei Brandeinwirkung	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist für Produkte, die nicht in ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.5.1.2, abgedeckt werden anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Maße und Maßabweichungen		Anzulegen
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B gemäß ÖNORM EN 1304, Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Innenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Außenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B oder Frostprüfverfahren E mit Leistungsstufe 3 gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 15.1.3 – Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit: – Belastbarkeit des temperaturempfindlichen Messfühlers – Ansprechtemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers		Anzugeben; Die thermische Auslöseeinrichtung muss mit einem temperaturempfindlichen Messfühler ausgestattet sein, dessen Belastbarkeit dem Prüfverfahren nach ÖNORM EN 15650 (2010.06.15), Abschnitt 5.2.5 entspricht. Anzugeben; Die thermische Auslöseeinrichtung muss mit einem temperaturempfindlichen Messfühler ausgestattet sein, dessen Ansprechtemperatur bei einem Temperaturanstieg mit dem Prüfverfahren nach ÖNORM EN 15650 (2010.06.15), Abschnitt 5.2.5 übereinstimmt.
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): – Schließzeit		Anzugeben
Betriebssicherheit: – zyklische Prüfung		Anzugeben
Feuerwiderstand:	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	Raumabschlussklasse „E“, Raumabschluss- und Wärmedämmklasse „EI“ (nach ÖNORM EN 13501-3+A1 (2009.12.01)) Bezeichnung(en) für die Eignung zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung, zusammen mit der Installation in oder auf einer Wand oder in einer Leitung, die durch eine Wand geführt wird, oder in, oder auf einem Fußboden oder einer Leitung, die durch einen Fußboden geführt wird beziehungsweise beides: als v_e und/oder h_o . Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“ oder „(i ← → o)“ vervollständigt, um anzugeben, ob die Brandschutzklappe geprüft wurde und die Anforderungen jeweils nur von der Innen- oder Außenseite oder von beiden erfüllt. Zusätzlich geben die Symbole „ v_e “ und/oder „ h_o “ an, dass die Klappe für die vertikale und/oder horizontale Anbringung geeignet ist. Durch Hinzufügen des Symbols „S“ wird die Einhaltung einer zusätzlichen Einschränkung der Leckage angegeben.
– Raumabschluss	Raumabschlussklasse „E“ mit Klassifizierungszeit gemäß ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01)	Anzugeben
– Wärmedämmung	Raumabschluss- und Wärmedämmklasse „EI“ mit Klassifizierungszeit gemäß ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01)	Wenn Wärmedämmeigenschaften (I) für Brandschutzklappen nachgewiesen werden, so ist das zusammen mit dem Raumabschluss zu klassifizieren und anzugeben.

– Rauchleckage	Rauchleckage „S“ mit Klassifizierungszeit nach ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01), Klasse „ES“ bzw. „EIS“	Nachweis der Leckrate von Brandschutzklappen, wenn Angabe erforderlich ist.
– mechanische Festigkeit (bzgl. E)		
– Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E)		Anzugeben
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung: – Ansprechen des temperaturempfindlichen Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit: – Prüfungen des Öffnungs- und Schließzyklus		Anzugeben
¹⁾ Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 16.1.1 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3660 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Unter- und Zwischenlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an Bahnen für Oberlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 2</p> <p>Mindestanforderungen an Bahnen zur einlagigen Verlegung nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 3</p> <p>Mindestanforderungen an Bahnen für Gründächer oder unter schwerem Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 4</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13707 (2009.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.2 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3661 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Bitumenbahnen nach ÖNORM B 3661 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3661 (2009.11), Tabelle 2</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13859-1 (2010.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.3 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3662 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Bitumenbahnen nach ÖNORM B 3662 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3662 (2009.11), Tabelle 2</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13859-2 (2010.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.4 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3663 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an freiliegende, geklebte Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an freiliegende, mechanisch befestigte Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 2</p> <p>Mindestanforderungen an Kunststoffbahnen unter Kiesauflast nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 3</p> <p>Mindestanforderungen an Kunststoffbahnen unter Auflast wie Begrünung, Verkehrsflächen oder Ähnliches nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 4</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13956 (2007.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.5 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3664 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A) nach ÖNORM B 3664 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T) nach ÖNORM B 3664 (2009.11), Tabelle 2</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13967 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.6 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3665 (2009.11)	<p>Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A) nach ÖNORM B 3665 (2009.11), Tabelle 1</p> <p>Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T) nach ÖNORM B 3665 (2009.11), Tabelle 2</p>
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13969 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.7 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3666 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumen-Dampfsperrbahnen nach ÖNORM B 3666 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13970 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.8 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3667 (2009.11)	Mindestanforderungen an Kunststoff-Dampfsperrbahnen nach ÖNORM B 3667 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13984 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.9 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3668 (2009.11)	Mindestanforderungen an Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen nach ÖNORM B 3668 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14909 (2006.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.10 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3669 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumen-Mauersperrbahnen nach ÖNORM B 3669 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14967 (2006.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.